

Weidevorgaben für Rinder

Die natürliche Art der Nahrungsaufnahme für Raufutterverzehrer ist die Weide. Diese Tatsache wird in der aktuellen EU-Bio-Verordnung verstärkt berücksichtigt. Sofern es die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand ermöglichen, sind Raufutterverzehrer auf die Weide zu treiben. Dennoch gibt es Umstände, welche die Weidehaltung nicht oder nur teilweise ermöglichen.

Vom zuständigen Ministerium wurde ein Verfahren festgelegt, anhand dessen jeder Betrieb folgende Fragen zu beantworten hat:

- Welche Flächen auf meinem Betrieb gelten als weidefähig?
- Besteht für meinen Betrieb Weideverpflichtung?
- Wenn ja, wie viele GVE müssen auf die Weide?

Mit Hilfe eines Beratungsschwerpunkts, getragen von Landwirtschaftskammer und BIO AUSTRIA, sollen den BetriebsführerInnen in den kommenden Jahren die Vorzüge der Weidewirtschaft näher gebracht werden. Sie sollen mit dem Werkzeug ausgestattet werden, das es Ihnen ermöglicht, für Ihren Betrieb die oben gestellten Fragen zu beantworten. Dazu wird neben Informations- und Bildungsveranstaltungen ein „Weiderechner“ zur Verfügung gestellt, anhand dessen händisch oder elektronisch jene GVE-Anzahl ermittelt werden kann, die geweidet werden muss. Beachten Sie bitte die Informationen zu Beratungsveranstaltungen der Landwirtschaftskammer und Ihres Bio-Verbandes.

Umsetzung der Weideverpflichtung spätestens ab 2013:

Bis Ende 2013 gilt die generelle Verlängerung der Ausnahme für fehlenden Weidegang. Für die aktuelle Kontrollsaison gibt es daher keine Änderungen gegenüber den Vorjahren. Ab 1.1.2014 müssen die Weidevorgaben umgesetzt werden, einschließlich Überprüfung im Zuge der Bio-Kontrolle. Für 2017 ist eine Evaluierung vorgesehen.

Weidevorgaben für Rinder haltende Betriebe im Detail:

Für jene BetriebsführerInnen, die sich bereits genauer über die Vorgaben informieren wollen, haben wir versucht, die Bestimmungen möglichst übersichtlich darzustellen.

Mit einem Berechnungsschlüssel wird festgelegt, wie viele GVE ein Betrieb weiden muss, sofern ausreichend weidefähige Fläche zur Verfügung steht. Dies wird durch folgende Schritte ermittelt:

1. Wie viel weidefähige Fläche ist vorhanden?
2. Welche ist die „kleinste“ Tierkategorie?
3. Wie viel GVE müssen geweidet werden?

1. Ermittlung der weidefähigen Fläche:

Alle Grünlandflächen gelten als weidefähig, abzüglich der folgenden:

- Grünlandflächen steiler als 25 %
- Feldstücke ≤ 0,2 ha
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen

Der Faktor zur Berücksichtigung der geringeren Erträge auf Hutweiden und einmähdigen Wiesen beträgt 0,6. (1 ha Hutweide entspricht 0,6 ha mehrmähdigem Grünland.)

Almen und Gemeinschaftsweiden sowie Ackerflächen (einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte) werden nicht in die Berechnung der weidefähigen Flächen einbezogen. Für die Erfüllung der Weidepflicht werden jedoch jene GVE angerechnet, die auf solche Flächen aufgetrieben werden.

Zusätzlich gelten für tägliches Austreiben Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (= „stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken

oder

- Triebwege durch bewohntes Gebiet benutzt werden müssen (z. B. Gehsteige, Wohnstraßen).

Zusätzlich gelten für saisonales Austreiben stallferne Grünlandflächen zur alleinigen Futtermittellieferung der aufgetriebenen Tiere als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die Anforderungen lt. Tierschutzgesetz nicht erfüllt werden können (z. B. Unterstände, Schattenspendler fehlen) oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Andere Gründe zum Ausschluss von Weideflächen können nur herangezogen werden, wenn die Codex-Unterkommission Bio diesen zustimmt.

2. Ermittlung der „kleinsten“ Tierkategorie:

Dazu muss festgestellt werden, wie sich der Rinderbestand am 1. April eines jeden Jahrs auf folgende Kategorien verteilt:

Rinderkategorie	Alter (in Jahren)	GVE (lt. Öpul)
Jungvieh	½ bis 1	0,6
Kalbinnen/Ochsen	1 bis 2	0,6
Kalbinnen	älter als 2	1
Ochsen	älter als 2	1
Kühe	nach der ersten Abkalbung	1

(Kälber und Stiere werden als Rinderkategorie bei dieser Ermittlung nicht berücksichtigt.)

Jene Rinderkategorie, die in Summe die wenigsten GVE ausmacht, ist in diesem Zusammenhang die „kleinste“ Rinderkategorie.

Achtung: Diese Einstufung erfolgt unabhängig vom Alter oder der Körpergröße der Tiere. Sie bezieht sich nur auf die Anzahl der GVE in der jeweiligen Kategorie. So können auch Kühe die „kleinste“ Tierkategorie sein, wenn ein Betrieb zum Beispiel hauptsächlich Kalbinnen aufzieht, nebenbei aber auch noch 2 Milchkühe hält.

3. Feststellung der Weideverpflichtung:

Das ermittelte Ausmaß der weidefähigen Flächen lt. Punkt 1 muss nun mit der ermittelten GVE-Anzahl der kleinsten Rinderkategorie lt. Punkt 2 in Bezug gesetzt werden:

a) normale Weideverpflichtung:

Hat der Betrieb mindestens [0,1 ha weidefähige Fläche] pro [GVE der kleinsten Tierkategorie], so muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.

b) erweiterte Weideverpflichtung

Diese gilt für Betriebe mit „viel“ weidefähiger Fläche. Ein Betrieb hat dann „viel“ weidefähige Fläche, wenn für die [GVE-Summe der beiden kleinsten Tierkategorien] mindestens [1 ha weidefähige Fläche je GVE] vorhanden ist. In diesem Fall muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die sich aus der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien ergibt.

Mit dieser Regelung wird dem/r BetriebsführerIn die Entscheidung überlassen, welche Tiere geweidet werden. Die Berechnung legt lediglich fest, wie viel GVE auf die Weide gehen müssen. Die Berechnung legt nicht fest, welche Flächen für die Erfüllung der Weideverpflichtung herangezogen werden müssen.

Dadurch hat der/die BetriebsführerIn die größtmögliche Entscheidungsfreiheit, mit welchen Tieren die Weideverpflichtung erfüllt wird.

Die Tiere müssen immer dann auf die Weide, wenn Wetter und Bodenzustand dies gestatten.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Die GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie am Betrieb Huberbauer beträgt 3. Der Obstgarten beim Haus ist 0,4 ha groß und ist entsprechend der Definition lt. Punkt 1 eine weidefähige Fläche.

Den Vorgaben folgend, müssen [pro GVE der „kleinsten“ Rinderkategorie] mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche vorhanden sein. Das wären in diesem Fall: 3 GVE x 0,1 = 0,3 ha. Dieser Betrieb hat 0,4 ha weidefähige Fläche. Daher muss die Huberbäuerin mindesten 3 GVE auf die Weide schicken. Welche Tiere auf die Weide gehen, kann die Bäuerin selbst entscheiden. Es gibt viele Möglichkeiten, dieser Weideverpflichtung nachzukommen, zum Beispiel:

Entscheidet sich die Betriebsführerin, 5 Stück Jungvieh auf die Alm zu schicken, so ist die Weideverpflichtung erfüllt: 5 Stück Jungvieh x 0,6 GVE lt. Tabelle = 3,5 GVE. Es müssen keine weiteren Talflächen beweidet werden, auch keine weiteren Tiere müssen auf die Weide. Es können aber auch 8 Kälber auf eine stallnahe Fläche zur Weide getrieben werden (8 Kälber x 0,4 GVE lt. ÖPUL = 3,2). Auch damit wäre die Weideverpflichtung erfüllt.

Jedenfalls müssen die Tiere immer dann auf die Weide, wenn Wetter und Bodenzustand dies gestatten.